

RS OGH 1978/7/19 100s99/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.07.1978

Norm

StGB §280 Abs1

Rechtssatz

"Ansammeln" ist nach zwanglosem sprachlichen Verständnis nicht nur das Anlegen eines nach und nach vergrößerten Vorrats, sondern auch das Errichten eines entsprechend großen Lagers von Kampfmitteln uno actu, zumal bei offenkundig ebenbürtigem Verhaltensunwert und Erfolgsunwert in beiden Fällen ein Differenzierungsbedürfnis fehlt und der Schutzzweck des § 280 StGB eine Unterscheidung ausschließt.

Entscheidungstexte

- 10 Os 99/78
Entscheidungstext OGH 19.07.1978 10 Os 99/78
SSt SSt 49/40

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0096046

Dokumentnummer

JJR_19780719_OGH0002_0100OS00099_7800000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at